

Wachstumsprogramm für Kleinbetriebe

Richtlinie
Salzburger
Wachstumsfonds
Stand: 1.1.2025

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf sämtliche Geschlechtsformen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung für bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden;
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung, vertreten durch Mag. Astrid Mayr

Redaktion: Markus Bommer, BSc MSc | **Umschlag:** Landes-Medienzentrum | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg

Stand: 01.01.2024

Südtiroler Platz 11 | Postfach 527 | 5010 Salzburg | Tel.: 0662 8042-3792

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at | <https://www.salzburg.gv.at/wachstumsprogramm>

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziel der Förderungsaktion	4
2. Adressaten der Förderungsaktion.....	4
3. Förderbare Projekte und Kosten.....	5
4. Art und Ausmaß der Förderung	7
5. Antragstellung und Verfahren.....	8
6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	9
7. Mehrfachförderungen.....	9
8. Pflichten des Förderungsnehmers	10
9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung	10
10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion	11

1. Ziel der Förderungsaktion

Der Wirtschaftsstandort Salzburg zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen aus, die regional stark verankert sind. Dies verleiht der Salzburger Wirtschaft eine außerordentliche Resistenz gegenüber starken konjunkturellen Einbrüchen und trägt zu einer besonderen Stabilität des regionalen Arbeitsmarktes bei.

Zahlreiche Faktoren wie die zunehmende Bedeutung technologischer Entwicklungen, kürzer werdende Innovationszyklen, die steigende Notwendigkeit der Nutzung erneuerbarer Energiequellen und des Einsatzes ressourcenschonender Produktionsverfahren oder die steigende Nachfrage nach nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen stellen die Wirtschaftsregionen und die Unternehmen vor neue Herausforderungen.

4

Vor diesem Hintergrund sieht die aktuelle Standortstrategie des Landes Salzburg eine Reihe von wirtschaftspolitischen Maßnahmen vor, um diese Herausforderungen gemeinsam mit den Unternehmen zu bewältigen. Ein wichtiges Anliegen ist es dabei, ein auf die unterschiedlichen Ausgangslagen und Bedarfe der Salzburger Unternehmen abgestimmtes Portfolio an Förderungsinstrumenten bereitzustellen, das eine optimale Hebelwirkung auf die unternehmerischen Investitionen entfaltet.

Die vorliegende Förderungsaktion leistet einen Beitrag zur Umsetzung dieses strategischen Wirtschaftsprogrammes. Diese Förderungsaktion soll kleine Salzburger Unternehmen motivieren, Investitionen zu tätigen, um neue oder verbesserte Produkte oder Dienstleistungen anzubieten bzw. effizientere Produktionsverfahren einzusetzen oder Qualitätsverbesserungen im Betrieb zu erzielen. Ziel ist, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit der Unternehmen zu steigern und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Salzburger Wirtschaft und des Arbeitsmarktes abzusichern.

2. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungsnehmer können kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit maximal 20 Arbeitnehmern (ohne Lehrlinge, umgerechnet auf Jahresvollzeit-Äquivalente)¹ sein, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind und gegen die in den letzten 24 Monaten vor Förderungsentcheidung keine rechtskräftigen Strafbescheide oder rechtskräftige Gerichtsurteile jeweils wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen erlassen wurden.²

¹ Die Einhaltung der Grenze bzw. des Schwellenwertes von 20 Mitarbeitern auf Basis von Jahresvollzeit-Äquivalenten wird anhand der KMU-Definition der EU (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, Amtsblatt L 124 vom 20. Mai 2003) überprüft, dh. in die Berechnung der Mitarbeiterzahl sind auch Partnerunternehmen (anteilig) und verbundene Unternehmen (vollständig) miteinzubeziehen.

² Die Förderungswerber haben dazu im Förderungsantrag eine entsprechende Erklärung abzugeben.

3. Förderbare Projekte und Kosten

3.1 Förderbare Projekte

Grundsätzlich können im Rahmen dieser Förderungsaktion alle Projekte mit Projektstandort im Bundesland Salzburg gefördert werden, in denen Investitionen getätigt werden, die dazu dienen:

- a) bauliche und maschinelle Verbesserungen und/oder Erweiterungen zu erwirken;
- b) neue oder verbesserte Produkte oder Dienstleistungen anzubieten bzw neue Produktionsverfahren anzuwenden;
- c) in Tourismus- und Freizeitbetrieben zu einer Saisonverlängerung, zur Gewinnung neuer Zielgruppen, zu Qualitätsverbesserungen im Betrieb oder zur Schaffung bzw Verbesserung von Unterkunftsmöglichkeiten bzw Aufenthaltsräumen von Mitarbeitern beizutragen; hier ist jedoch vorrangig eine mögliche Bundes- oder Landestourismusförderung (ÖHT, Tourismusoffensive) zu beantragen.

Unterstützt werden kann die Durchführung von eigen- als auch fremdfinanzierten³ materiellen und immateriellen Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen. Im Falle von fremdfinanzierten Investitionen ist die Aktivierung im Anlagevermögen des Förderungsnehmers bzw die Aufnahme in dessen Anlagekartei durch einen sachkundigen Vertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter) zu bestätigen. Immaterielle Investitionen können nur gefördert werden, wenn sie für die Nutzung von gleichzeitig angeschafften materiellen Wirtschaftsgütern notwendig sind⁴. Das materielle Wirtschaftsgut steht hierbei im Vordergrund.

Projekte bzw Investitionen, mit deren Durchführung vor Einreichung des Förderungsantrages bereits begonnen wurde (dh Investitionen, die bereits bestellt/beauftragte wurden), können nicht gefördert werden.

3.2 Förderbare und nicht förderbare Kosten

3.2.1 Folgende projektbezogene Kosten sind grundsätzlich förderbar:

- a) bauliche Verbesserungen oder Erweiterungen sowie
- b) die Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen inkl Maschinen und Ausrüstungen.

³ Ein mit dem Finanzierungsgeber (zB Bank-/Kreditinstitut, Leasinggesellschaft) vereinbarter Eigentumsvorbehalt schadet der Förderbarkeit grundsätzlich nicht, sofern das angeschaffte Wirtschaftsgut im Anlagevermögen des Förderungsnehmers aktiviert bzw in dessen Anlagekartei aufgenommen wird (wirtschaftliches Eigentum beim Förderungsnehmer).

⁴ Zum Beispiel ein Tischlereibetrieb, der in eine Holzfräsmaschine investiert, die nur mit der dazugehörigen Software in Betrieb genommen werden kann.

3.2.2 Folgende Kosten sind grundsätzlich nicht förderbar:

- a) fremdfinanzierte Investitionen⁵, die nicht im Anlagevermögen des Förderungsnehmers aktiviert bzw nicht in dessen Anlagekartei aufgenommen werden oder deren Aktivierung bzw Aufnahme nicht von einem sachkundigen Vertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter) gegenüber der Förderungsstelle bestätigt wird,
- b) laufende Aufwendungen ohne Projektbezug (Betriebsmittel sind nicht förderbar),
- c) Instandhaltungsmaßnahmen an Geräten, Maschinen, Einrichtungen, Gebäuden und Kosten für periodisch wiederkehrende Reparaturen⁶,

6

Förderbar sind jedoch „Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen mit Projektcharakter“, die zu einer bedeutenden Modernisierung, Attraktivierung und/oder zu einer energetischen bzw insgesamt zu einer Qualitätsverbesserung führen (zB durchgehende Sanierung der Sanitäranlagen, Bäder, komplette Fassadenneugestaltung)

- d) Ankauf von Grundstücken und Gebäuden und damit verbundene Kosten (wie zB Anschlussgebühren),
- e) Vorhaben, die nicht durch bestehende Berechtigungen gedeckt sind oder nicht im Rahmen der gewöhnlichen Gewerbeausführung bzw -übung erfolgen,
- f) Investitionen, die nach erstmaliger Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit (Betriebsneugründung) durchgeführt werden und für die die bestehenden Förderungsaktionen des Bundes bzw des Landes Salzburg für die Neugründung oder Übernahme von gewerblichen Betrieben genutzt (hätten) werden können⁷,
- g) Ablöse von Geschäftseinrichtungen sowie Unternehmenskäufe, Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter mit der Ausnahme von neuwertigen Wirtschaftsgütern⁸ wie insbesondere Vorführmaschinen/-geräte und Ausstellungsstücke,
- h) Ankauf von Büromöbeln (Tische, Stühle, Regale, etc), außer der Ankauf von Büromöbeln erfolgt nachweislich im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen oder wenn es sich dabei um eine Investition für einen neuen Betriebsstandort (auch Erweiterung, Übersiedlung) handelt,

⁵ Zum Beispiel bei einer Finanzierung mittels Leasing, Mietkauf oder Ratenkauf.

⁶ Zum Beispiel, Ausbesserungsarbeiten wie Spachteln von Rissen an Wänden und Fliesen, Reparatur von Polsterungen und Bezügen, teilweise Dacherneuerung.

⁷ Siehe dazu auch die Ausführungen zu Mehrfachförderungen unter Punkt 8. dieser Richtlinie.

⁸ Unter neuwertigen Wirtschaftsgütern iSd Richtlinie werden solche Wirtschaftsgüter verstanden, die im Rahmen ihres bisherigen Gebrauches (zB Probetrieb) keine wesentliche Minderung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erfahren haben und somit im Hinblick auf deren noch zu erwartende Nutzungsdauer mit ungebrauchten Wirtschaftsgütern vergleichbar sind, zB ausgewiesene Vorführgeräte.

- i) Investitionen, die von Vermietern bzw Verpächtern in Bezug auf ein Objekt getätigt werden, in dem ein anderes Unternehmen bzw der Mieter/Pächter ein Gewerbe betreibt,
- j) Investitionen, die landespolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen,
- k) sowie Investitionen, die für den Umsatz eines Unternehmens nicht ausschlaggebend sind, sowie Betriebsmittel und Verbrauchsgüter/-material,
- l) einzelne Maßnahmen, die zu einer wasserdichten Bodenversiegelung führen und die nicht im Zusammenhang mit einer bedeutenden Sanierung- oder Modernisierung mit Projektcharakter vorgenommen werden,
- m) Sämtliche vorrangig zum Transport vorgesehenen Fahrzeuge sind nicht förderbar: LKWs, Lieferwagen, PKWs, Taxis, Fahrräder. Jedoch förderfähig sind fahrbare, für den laufenden Betrieb bzw die Gewerbeausübung erforderliche (Güter-)Transportanhänger sowie Infrastruktur-Einsatzgeräte und entsprechende Zu- und Aufbauten (zB Harvester, Schneeräumgerät, Stapler, Ladekran, Holzgreifer etc),
- n) Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 400,- Euro netto resultieren.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch die Gewährung eines **Direktzuschusses** in Höhe von 10 % der förderbaren Investitionskosten. Die Förderbemessungsgrundlage (Summe der förderbaren Kosten) ist mit 40.000,- Euro netto begrenzt.⁹

Option der Förderungsstelle: Sofern der aktuelle 3-Monats-EURIBOR-Wert mehr als 2 % beträgt, kann bei Fremdfinanzierung ein Zinsenzuschuss als alternative Förderungsart gewährt werden, der im Barwert abzüglich Zinsbelastung in etwa dem Barwert des Direktzuschusses entspricht und somit die Zinslast des Unternehmens abfedern soll. Der Zinsenzuschuss wird dabei nach Erfüllung der in der Förderungsvereinbarung festgelegten Bedingungen in Form eines kapitalisierten Einmalzuschusses ausbezahlt. Die Zinssatzobergrenze sowie allfällige weitere Konditionen des mit Landesförderung bezuschussten Förderkredites orientiert sich am aktuellen KMU-Förderungsgesetz¹⁰. Weitere Details werden - für den Fall, dass die Förderungsstelle von dieser Option Gebrauch macht - rechtzeitig unter den Kurzinformationen zur Förderung auf der Landeshomepage veröffentlicht.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie können Vorhaben im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion nicht gefördert werden, deren förderbare Kosten den Betrag von 10.000,- Euro netto unterschreiten.

⁹ Sofern der Förderungswerber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die in dieser Richtlinie angeführten Nettobeträge als Bruttobeträge zu verstehen. Der Förderungsstelle ist auf Verlangen eine Bestätigung bzw ein Nachweis über das Nicht-Vorliegen der Vorsteuerabzugsberechtigung vorzulegen.

¹⁰ Die aktuelle Zinssatzobergrenze für die Gewährung der aws-Jungunternehmerförderung gem KMU-Förderungsgesetz kann unter <https://www.aws.at/service/richtlinienarchiv-zinssaetze-und-konditionen/> abgerufen werden.

Jeder Förderungswerber gemäß Punkt 2. dieser Richtlinie kann jedes zweite Kalenderjahr einmalig einen Förderungsantrag stellen. Wird beispielsweise ein Antrag im Jahr 2023 gestellt und dieser in der Folge genehmigt, ist dementsprechend eine erneute Beantragung im Rahmen dieser Förderungsaktion erst wieder im Jahr 2025 möglich.

5. Antragstellung und Verfahren

8

Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Projektumsetzung bzw -durchführung (dh vor Bestellung/Beauftragung) elektronisch über die Internetseite der Förderungsstelle www.salzburg.gv.at/wachstumsprogramm einzureichen. Förderungsanträge können **ausschließlich online** eingebracht werden. Die Antragstellung via Fax, Post oder E-Mail ist nicht möglich. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt bzw außer Evidenz genommen, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.

Sofern der Förderungsantrag durch einen Vertreter (zB Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter oder Bank) eingebracht wird, ist die dafür notwendige schriftliche Bevollmächtigung mittels der bereitgestellten Vorlage gegenüber der Förderungsstelle nachzuweisen.

Über den Förderungsantrag entscheidet die Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung, in ihrer Funktion als Geschäftsführung des Salzburger Wachstumsfonds gemäß § 8 Abs 2 des Gesetzes über die Errichtung des Salzburger Wachstumsfonds und einer entsprechenden Ermächtigung durch die Kommission des Salzburger Wachstumsfonds.

Die Gewährung einer Förderung orientiert sich am Beitrag des Projektes zu den oben angeführten Zielen der Förderungsaktion.

Die zur Förderung beantragten Investitionen müssen abgesehen von der Förderung finanzierbar sein, die Förderungsstelle kann im Zweifel einen Finanzierungsnachweis verlangen.

Zur Prüfung des Förderungsantrages können der Verschwiegenheit unterliegende Experten beigezogen werden.

Eine allfällige Förderung erfolgt auf Basis einer Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Salzburger Wachstumsfonds und dem Förderungswerber abgeschlossen wird. Das Förderungsangebot kann zurückgezogen werden, wenn die Gegenzeichnung und Retournierung der Förderungsvereinbarung durch den Förderungswerber nicht innerhalb einer allenfalls von der Förderungsstelle gesetzten (Nach-)Frist erfolgt.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Voraussetzung für die Auszahlung der zugesagten Förderungsmittel ist die Durchführung des in der Förderungsvereinbarung beschriebenen Vorhabens und die Erfüllung der dort festgelegten Bedingungen. Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind daher ein Verwendungsnachweis (insbesondere Rechnungskopien und Zahlungsbestätigungen) sowie allenfalls weitere in der Förderungsvereinbarung festgelegte Unterlagen (zB Gewerbeberechtigung) vorzulegen. Für den Verwendungsnachweis ist die von der Förderungsstelle bereit gestellte Vorlage zu verwenden.

Alternativ kann der Förderungsnehmer auch einen sachkundigen Vertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter) mit der Prüfung der Abrechnungsunterlagen beauftragen. In diesem Fall hat der sachkundige Vertreter die Prüfung der detaillierten Abrechnungsunterlagen wie Rechnungen und Zahlungsbestätigungen hinsichtlich Projektbeginn, Richtigkeit und Vollständigkeit durch Übermittlung des firmenmäßig gestempelten und auch durch den Förderungsnehmer unterfertigten Verwendungsnachweises (Rechnungszusammenstellung) an die Förderungsstelle zu bestätigen. Die Übermittlung weiterer Beilagen zum Verwendungsnachweis (Rechnungskopien und Zahlungsnachweise) kann dadurch grundsätzlich entfallen. Die Beilagen zum Verwendungsnachweis können seitens der Förderungsstelle jedoch stichprobenartig angefordert und überprüft werden. Die Beiziehung eines sachkundigen Vertreters zur Bestätigung des Verwendungsnachweises erfolgt freiwillig und auf Kosten des Förderungsnehmers.

Werden die förderungsfähigen Gesamtprojektkosten gegenüber dem in der Förderungsvereinbarung festgelegten Umfang unterschritten, wird die Förderung aliquot verringert.

Der Verwendungsnachweis sowie allenfalls weitere Unterlagen sind **binnen drei Monaten nach Projektabschluss** unaufgefordert vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage kann die Förderungsstelle von der Förderungsvereinbarung zurücktreten.

7. Mehrfachförderungen

Mehrfachförderungen (dh die Kumulierung zweier oder mehrerer beihilferechtlicher Zuschussförderungen) des im Rahmen dieser Förderungsaktion eingereichten Projektes bzw der diesbezüglichen Kosten sind ausgeschlossen.

Investitionsprojekte sind in ihrer Gesamtheit zur Förderung zu beantragen. Eine Mehrfachförderung von Investitionsvorhaben, die als zusammenhängend anzusehen sind, ist ausgeschlossen. So kann beispielsweise für die Errichtung eines Firmengebäudes nur einmal eine Förderung gewährt werden. Eine Splittung der Baumaßnahmen vom Rohbau bis zur Fertigstellung und Einrichtung, aufgeteilt auf mehrere Förderungsanträge und mehrere Jahre, ist nicht zulässig.

Sofern gleichwertige Zuschuss-Förderungsaktionen des Bundes (zB Förderungsprogramme der Austria Wirtschaftsservice GmbH, der Kommunalkredit Public Consulting oder der Österreichischen Hotel und Tourismusbank) bzw des Landes (zB Betriebsneugründung oder Umweltinvestitionen in Kleinbetriebe) zur Verfügung stehen, sollen zunächst diese Förderungsangebote in Anspruch ge-

nommen werden. Im Fall einer gänzlichen Ablehnung der Zuschuss-Förderung seitens des Bundes/des Landes ist eine Förderung aus dem Wachstumsprogramm mit Antragstellung beim Land gemäß Punkt 5. der Richtlinie möglich. Das Datum des Einlangens eines Antrages für das beantragte Investitionsvorhaben bei anderen Förderungsstellen des Bundes bzw Landes wird im Falle einer gänzlichen Ablehnung der Zuschuss-Förderung als gültiges Einreichdatum (Fristwahrscheinungsdatum, Kostenanerkennungsstichtag) für die Gewährung einer Förderung nach der gegenständlichen Förderungsaktion anerkannt.

Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

8. Pflichten des Förderungsnehmers

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsnehmer:

- a) das beantragte Projekt so durchzuführen wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt wurde,
- b) alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Antrag bzw der Förderungsvereinbarung darstellen, der Förderungsstelle unverzüglich zu melden,
- c) Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.

9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn:

- a) der Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Förderungsbedingungen nicht eingehalten werden,
- c) der Förderungsnehmer - im Falle einer Fremdfinanzierung - seiner Zahlungsverpflichtung nicht (mehr) nachkommt und aufgrund dessen die wirtschaftliche Nutzung des angeschafften Wirtschaftsgutes nicht mehr möglich ist (zB wenn der Finanzierungsgeber das angeschaffte

Wirtschaftsgut aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes zurückfordert),

- d) das geförderte Projekt aus Verschulden des Förderungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig so ausgeführt wird, wie es in der Förderungsvereinbarung festgelegt wurde,
- e) über das Vermögen des Förderungsnehmers innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung der Förderung ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb dieser Frist auf Dauer eingestellt wird, oder das geförderte Wirtschaftsgut innerhalb dieses Zeitraumes verkauft oder unentgeltlich übertragen wird,
- f) der Förderungsnehmer die gewerbliche Tätigkeit innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung der Förderung dauerhaft einstellt (zB durch Zurücklegung oder Entzug der Gewerbeberechtigung),
- g) bei einem Zinsenzuschuss zu einem Kredit eine vorzeitige Rückzahlung innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung der Förderung erfolgt ist (in diesem Fall kann die Förderungsstelle den anteiligen, nach dem Zinsenzuschussplan noch nicht fälligen Zinsenzuschuss zurückfordern).

11

Die Einstellung bzw Rückzahlung der Förderung insbesondere gemäß lit e) und f) kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Förderungsstelle entfallen, wenn das geförderte Investitionsobjekt während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Förderungsvereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsnehmers eintritt.

Bei Einstellung der Förderung aus den beiden ersten oben genannten Gründen wird der Förderungsnehmer von einer weiteren Förderung (Neuantrag) im Rahmen dieser Förderungsaktion ausgeschlossen.

10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion

Die Geltungsdauer dieser Förderungsaktion ist grundsätzlich unbefristet. Die Förderungsaktion endet aber in jedem Fall mit Ausschöpfung des jährlichen Förderbudgets. Wird die Aktion aus budgetären Gründen als beendet erklärt, so können später eingehende Förderungsanträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Richtlinien behandelt, wie sie zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens (Einlangen in der Förderungsstelle) in Kraft standen. Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden als **De-minimis-Beihilfen** gemäß der Verordnung (EU) Nr 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 352 vom 24.12.2013), in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von 200.000,- Euro nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, dh bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsstelle über sämtliche De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt wurden, zu informieren.

12

Datenschutzinformation gemäß dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung: Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist bzw solange es die Aufbewahrungs- und Rechnungslegungsvorschriften erfordern. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (zB Transferbericht) bzw im Rahmen einer Vollmacht. Ein Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen kann zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich oder für den Förderungsnehmer nützlich sein. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: www.salzburg.gv.at/datenschutz.